

Richtlinien für Autor/innen der Zeitschrift *ex/ante*

Mit diesen Richtlinien möchten wir eine einheitliche Gestaltung der Publikationen in der Zeitschrift *ex/ante* erreichen und die Abläufe erleichtern. Wir bitten daher alle Autor/innen, sich an diese Richtlinien zu halten und bei Fragen frühzeitig die Herausgeberschaft per E-Mail zu kontaktieren (herausgeber@ex-ante.ch).

I. Abläufe

ex/ante erscheint zweimal jährlich und widmet sich in jeder Ausgabe einem Schwerpunktthema. Neben Beiträgen zu den Schwerpunktthemen können auch themenunabhängige Artikel verfasst werden. Darüber hinaus werden Dissertationsbesprechungen publiziert.

Wir empfehlen interessierten Autor/innen, der Herausgeberschaft frühzeitig anzukündigen, dass sie einen Beitrag einreichen möchten (Exposé mit Titel und kurzer Inhaltsangabe). Die Herausgeberschaft kann so sicherstellen, dass es zu keinen thematischen Überschneidungen mit anderen Beiträgen kommt bzw. die nötigen Kontakte herstellen. Gleichwohl freuen wir uns auch über kurzfristige Eingaben, die nicht angekündigt wurden.

In einem zweiten Schritt reichen die Autor/innen ihren fertigen Beitrag ein. Die Beiträge beachten diese Richtlinien und sind bis zu folgenden Daten über die Online-Plattform abzugeben:

- Für die Publikation in der Sommerausgabe: Anfang Januar
- Für die Publikation in der Winterausgabe: Mitte Juli

Spätere Eingaben sind ausnahmsweise möglich. Diese durchlaufen jedoch nicht den ordentlichen Peer-Review-Prozess. Ein solches Vorgehen kommt z.B. infrage, wenn der Beitrag auf einer Arbeit aufbaut, die bereits Teil eines universitären Leistungsnachweises war. Bitte kontaktieren Sie die Herausgeberschaft, wenn Sie denken, dass Ihre Publikation auf diesem Wege veröffentlicht werden kann.

Die Autor/innen erhalten in der Regel innerhalb von zwei Monaten Rückmeldung aus dem Peer-Review-Prozess. Die Hinweise sind zu verarbeiten, und die finale Fassung des Beitrags ist der Herausgeberschaft fristgerecht zu übermitteln.

Die massgeblichen Termine werden den Autor/innen von der Herausgeberschaft mitgeteilt.

II. Erforderliche Angaben zur Veröffentlichung

Zur Veröffentlichung des Artikels benötigt die Herausgeberschaft:

- den publikationsfähigen Text, in dem die Rückmeldungen des Fachlektorats verarbeitet und die formellen Richtlinien gemäss Ziffer IV. korrekt angewendet wurden;
- eine Kurzzusammenfassung des Textes (Abstract) in deutscher, englischer und französischer Sprache von je *maximal 350 Zeichen* Länge;
- drei bis fünf Schlagwörter aus der GND, die zu Ihrem Text passen (Link: http://swb2.bsz-bw.de/DB=2.104/SET=1/TTL=2/LNG=DU/START_WELCOME); und
- Ihre persönlichen Angaben: Vor- und Nachname, Titel, Beruf, Anstellungsort.

III. Urheberrecht / Creative-Commons-Lizenz

Mit der Veröffentlichung Ihres Beitrags in *ex/ante* stimmen Sie den folgenden Bedingungen zu:

Sie treten Ihr Urheberrecht honorarfrei an *ex/ante* ab. *ex/ante* veröffentlicht Ihren Beitrag physisch und online unter der Creative-Commons-Lizenz «CC BY-NC-ND 4.0», die es anderen erlaubt, den Beitrag unter Nennung Ihres Namens und der Erstpublikation in dieser Zeitschrift nicht kommerziell und unverändert zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Die Dike Verlag AG erhält das Recht zur kommerziellen Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrages.

IV. Formelle Anforderungen

A. Allgemeine Hinweise

Der Text ist als Microsoft-Word-Datei einzureichen. Es sind möglichst wenige Formatierungen vorzunehmen, da diese bei der Erstellung der Zeitschrift verloren gehen. Bitte verwenden Sie zur Vereinfachung der Prozesse die Word-Formatvorlagen (insbesondere Überschriften).

Der Umfang des Beitrags richtet sich nach der vereinbarten Beitragskategorie.

- Abhandlungen: 5–12 Druckseiten (20 000–44 000 Zeichen, inkl. Leerschläge)
- Kurzbeiträge: 3–5 Druckseiten (12 000–20 000 Zeichen, inkl. Leerschläge)
- Dissertationsbesprechungen: 3–5 Druckseiten (12 000–20 000 Zeichen, inkl. Leerschläge)

Deutschsprachige Beiträge folgen der neuen deutschen Rechtschreibung unter Beachtung der für die Schweiz geltenden Besonderheiten (z.B. keine Verwendung von Eszett [ß]).

Bitte verwenden Sie z.B. zwischen «Art.» und der betreffenden Artikelnummer oder zwischen einer Seitenzahl und «ff.» usw. geschützte Leerschläge (Shift + Ctrl + Leerschlag bzw. Alt + Leerschlag).

Bei verschachtelten Klammern bitte folgende Variante verwenden: (äussere Klammer [innere Klammer {innerste Klammer}]).

Datumsangaben sind auszuschreiben, z.B.: 1. Dezember 2015.

Für Frankenbeträge bitte folgende Variante verwenden: CHF 47.50 oder 2 Mia. Franken.

Als Tausendertrennzeichen dient der Leerschlag. Tausendertrennzeichen werden erst ab fünfstelligen Zahlen gesetzt: 4000 oder 50 000 oder 1 000 000.

Hervorhebungen haben zurückhaltend und *kursiv* zu erfolgen. Im Lauftext können grundsätzlich keine fetten Hervorhebungen angebracht werden.

B. Titel und Systematik

Der Titel sollte knapp und klar umschreiben, was Gegenstand des Textes bildet. Der Titel sollte nicht mehr als zwei Zeilen in der Druckfassung ausmachen. Eventuell kann ein Haupttitel mit einem Untertitel verbunden werden.

Zwischentitel sind mit den Formatvorlagen zu setzen und haben folgende Systematik:

Hierarchieebene 1: I. / II. / III.

Hierarchieebene 2: A. / B. / C.

Hierarchieebene 3: 1. / 2. / 3.

Hierarchieebene 4: a. / b. / c.

Hierarchieebene 5: aa. / bb. / cc.

C. Abkürzungen

Gebräuchliche Abkürzungen wie «EGMR», «BGer» oder «BGE» können in den Fussnoten ohne vorgängige Definition eingesetzt werden. Bitte verwenden Sie zusätzliche Abkürzungen zurückhaltend.

Ist die Verwendung einer Abkürzung angezeigt, definieren Sie den Begriff bei der erstmaligen Verwendung in einer Klammer (z.B.: «[...] das Staatssekretariat für Migration [im Folgenden: SEM] [...]») und verwenden Sie sodann konsequent die Abkürzung.

D. Zitierweise im Haupttext

Sämtliche Zitatnachweise sind in Fussnoten zu setzen (nicht in Klammern oder Endnoten). Die Beiträge enthalten kein Literatur- und Materialienverzeichnis. Es gelten ausschliesslich die nachfolgend aufgeführten Zitierrichtlinien. Standards wie APA oder MLA werden nicht akzeptiert.

Autor/innennamen sind auch im Haupttext in KAPITÄLCHEN zu setzen.

Fussnotenzeichen im Haupttext stehen hinter dem Punkt am Ende eines Satzes. Bezieht sich die Fussnote auf einen bestimmten Begriff in einem Satz oder auf einen Satzteil, können Fussnotenzeichen direkt hinter das betreffende Wort oder den Satzteil gesetzt werden. Bei wörtlichen Zitaten folgt die Fussnote nach dem Schlusszeichen. Zwischen Text und Fussnote ist kein Leerschlag zu setzen.

Beispiel: Die Protokolle können durch die Behörde auf Verlangen eingesehen werden.¹²

Beispiel: In mehreren Entscheiden¹² befasste sich das Gericht mit dieser Frage.

E. Zitierweise in den Fussnoten

Bitte hängen Sie dem Text kein Literaturverzeichnis an, sondern zitieren Sie Werke fortlaufend in den Fussnoten. Lassen Sie das S. (für Seitenzahl) vor der effektiven Seitenzahl jeweils weg. Zur notwendigen Vereinheitlichung der Zitierweise gilt folgende Richtlinie:

- Beim ersten Zitieren eines Buches oder Aufsatzes: Vollzitat gemäss den nachfolgend aufgeführten Zitierrichtlinien.
- Bei darauffolgenden Zitaten: abgekürztes Zitat (nur Nachname, ohne Titelangabe, unter Verweis auf das erste ausführliche Zitat mit «Fn.») sowie Angabe der genauen Belegstelle.

Beispiel: GRIFFEL (Fn. 2), 27.

Bitte verzichten Sie auf Abkürzungen wie «ebd.» oder «a.a.O.».

Wir empfehlen, die Fussnote der ersten Nennung mit der Word-Funktion «Querverweis» einzusetzen (Verweise → Querverweis → Verweistyp «Fussnote» wählen). So bleiben die Verweise auch dann korrekt, wenn nachträglich weitere Fussnoten eingefügt werden. Bitte vergessen Sie nicht, vor der Einreichung alle Querverweise zu aktualisieren.

Ab vier Autor/innen wird nur der/die erste genannt, gefolgt von «et al.».

F. Richtlinien zur Zitierweise von bestimmten Werken

1. Kommentare

- St. Galler Kommentar: SGK [Erlass]-[AUTOR/IN nur mit Nachnamen], Art. [Artikel] N [Randziffer].

Beispiel: SGK BV-EHRENZELLER, Art. 180 N 1.

- Basler Kommentar: BSK [Erlass]-[AUTOR/IN nur mit Nachnamen], Art. [Artikel] N [Randziffer].

Beispiel: BSK OR I-SCHNYDER, Art. 41 N 5 ff.

Beispiel: BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, Vor Art. 22 N 11 ff.

- Berner Kommentar: BK [Erlass]-[AUTOR/IN nur mit Nachnamen], Art. [Artikel] N [Randziffer].

Beispiel: BK OR-BREHM, Art. 50 N 1 ff.

- Zürcher Kommentar: ZK [Erlass]-[AUTOR/IN nur mit Nachnamen], Art. [Artikel] N [Randziffer].
Beispiel: ZK OR-LANDOLT, Art. 47 N 3 f.
Beispiel: ZK BV-BIAGGINI, Art. 57 N 10.
- Handkommentar zum Schweizer Privatrecht: CHK [Erlass]-[AUTOR/IN nur mit Nachnamen], Art. [Artikel] N [Randziffer].
Beispiel: CHK OR-MÜLLER, Art. 41 N 4.
- Orell Füssli Handkommentar: OFK [Erlass]-[AUTOR/IN nur mit Nachnamen], Art. [Artikel] N [Randziffer].
Beispiel: OFK OR-SCHOOP, Art. 44 N 5.
- Schweizerisches Privatrecht: [AUTOR/IN mit Vor- und Nachnamen], SPR [Band]/[Teilband], [Seite].
Beispiel: HANS MERZ, SPR VI/1, 180 ff.
- Kommentar zum schweizerischen Strafrecht: [AUTOR/IN mit Vor- und Nachnamen], Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Besonderer Teil, [Band]/[Teilband], Art. [Artikel] N [Randziffer].
Beispiel: GUIDO JENNY, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, Bd. 4, Art. 199 N 2.

Wird nicht aus der aktuellsten Auflage eines Kommentars zitiert, sind die verwendete Auflage und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Beispiel: SGK BV-EHRENZELLER, 1. Aufl. 2002, Art. 2 N 1.

2. Monografien

[AUTOR/IN], [Titel], [Auflage], [Verlagsort] [Erscheinungsjahr], [Belegstelle].

Beispiel: PETER TUOR et al., Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl., Zürich 2015, § 9 N 3.

Werden zwei Werke des/r gleichen Autors/in verwendet, so wird für beide für den weiteren Verlauf des Textes ein Kurzzitat kreiert.

Beispiel: PIERRE TSCHANNEN, Stimmrecht und politische Verständigung, Beiträge zu einem erneuerten Verständnis von direkter Demokratie, Basel 1995, 12 (zit. Stimmrecht); PIERRE TSCHANNEN, Systeme des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Bern 2008, 34 (zit. Systeme).

TSCHANNEN, Stimmrecht (Fn. 2), 21.

TSCHANNEN, Systeme (Fn. 2), 40.

3. Dissertationen

[AUTOR/IN], [Titel], Diss. [Universität] [Abnahmejahr], [Belegstelle].

Beispiel: STEFAN KOHLER, Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen in der Schweiz: eine Studie zum neuen Gentechnikrecht im Ausserhumanbereich unter Berücksichtigung von übernationalen Rahmenbedingungen, Diss. St. Gallen 2004, 132 ff.

Falls die Dissertation publiziert wurde (z.B. in einer Schriftenreihe), wird sie als Monografie zitiert (siehe IV.F.2.), wobei vor dem Verlagsort und Erscheinungsjahr noch «Diss. [Universität] [Abnahmejahr],» eingefügt wird.

Beispiel: STEPHANIE ANDREA BERNET, Der Lehrplan, Rechtsnatur und Bedeutung, Diss. St. Gallen 2021, St. Gallen 2021, 12 ff.

4. Habilitationen

[AUTOR/IN], [Titel], Habil. [Universität] [Abnahmejahr], [Belegstelle]. Falls die Habilitation publiziert wurde, gilt für ihre Zitierung das soeben Gesagte (IV.F.3) mutatis mutandis.

Beispiel: THOMAS GÄCHTER, Rechtsmissbrauch im öffentlichen Recht: unter besonderer Berücksichtigung des Bundessozialversicherungsrechts: ein Beitrag zu Treu und Glauben, Methodik und Gesetzeskorrektur im öffentlichen Recht, Habil. Zürich 2002, Zürich 2005, 1 ff.

5. Beiträge in Sammelbänden (z.B. Festschriften)

[AUTOR/IN], [Titel], in: [Herausgeber/in(nen); nicht in Kapitälchen] (Hrsg.), [Titel der Festschrift], [Verlagsort] [Erscheinungsjahr], [Startseite] ff., [Belegstelle]. Bei mehr als drei Herausgeber/innen wird der/die Erstherausgeber/in mit dem Zusatz «et al.» genannt.

Beispiel: GERHARD SCHMID, Selbstverantwortung und behördliche Kontrolle im Umweltrecht, in: Walter Haller et al. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag, Zürich 1989, 557 ff., 558.

6. Beiträge in Zeitschriften

Allgemeine Hinweise: Bei jährlich durchnummerierten Zeitschriften wird auf die Angabe der Nummer des jeweiligen Hefts verzichtet. Inländische Zeitschriften werden abgekürzt, sofern für sie eine Abkürzung gebräuchlich ist; sehr bekannte ausländische Zeitschriften (z.B. NJW, BYIL) können ebenfalls mit der gebräuchlichen Abkürzung abgekürzt werden.

Muster:

- Aktuelle Juristische Praxis (AJP): [AUTOR/IN], [Titel], AJP [Jahr], [Startseite] ff., [Belegstelle].

Beispiel: MARKUS H. F. MOHLER/PATRICK GÄTTELIN/RETO MÜLLER, Unsicherheit über Sicherheit – von Verfassungsbegriffen bis zur Rechtsanwendung, AJP 2007, 815 ff., 817.

- Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR): [AUTOR/IN], [Titel], ZSR [Jahr] [ev. Halbband], [Startseite] ff., [Belegstelle].

Beispiel: TOBIAS JAAG, Staatshaftung nach dem Entwurf für die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, ZSR 2003 II, 3 ff., 6.

7. Rechtsquellen

Sämtliche rechtlichen Grundlagen (Erlasse, Übereinkommen usw.) sind bei ihrer ersten Nennung im Haupttext in den Fussnoten unter Aufführung folgender Elemente zu zitieren: Erlassform, Datum des Erlasses, vollständiger Titel oder offizieller Kurztitel, in Klammern die offizielle Abkürzung und die Belegstelle (SR-Nummer) des Erlasses. Fehlt eine offizielle Abkürzung, kann eine solche mit dem Hinweis «im Folgenden:» eingeführt werden.

- Landesrecht

Beispiel: Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272).

Beispiel: Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (im Folgenden: StGB; SR 311.0).

Beispiel: Kantonales Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 (im Folgenden: TSchG ZH; LS 554.1).

- Gemeinschaftsrecht

Beispiel: Verordnung (EU) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, (VO [EU] Nr. 1612/68, ABl. L 257 vom 19. Oktober 1968, 2 ff.).

Beispiel: Richtlinie (EU) 93/83 des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, (RL [EU] 93/83, ABl. L 248 vom 6. Oktober 1993, 15 ff.).

- Völkerrecht

Beispiel bilateralen Staatsvertrag: Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681).

Beispiel multilaterales Abkommen: Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention; SR 0.101).

8. Materialien

- Materialien (z.B. Botschaften) sind bei ihrer ersten Nennung im Haupttext in den Fussnoten unter Angabe der vollständigen Bezeichnung sowie der Belegstelle zu nennen.

Beispiel: Botschaft zur Volksinitiative «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)» vom 19. Oktober 2016, BBl 2016 8245 ff.

Bei der weiteren Verwendung wird ein Kurzzitat für die Botschaft sowie die Angabe der Belegstelle erwähnt.

Beispiel: Botschaft Billag-Gebühren (Fn. 3), BBl 2016 8248.

- Das Bundesblatt (BBl) wird ab 2021 neu nummeriert: Es folgt die Ordnungsnummer mit dem Zusatz «, 1 ff.».

Beispiel bis und mit 2020: BBl 2016 8245 ff.

Beispiel ab 2021: BBl 2021 174, 1 ff.

- Bei Kumulierung von Daten (z.B. bei Verweis einer Botschaft auf eine Gesetzesänderung, wobei sowohl das Datum der Botschaft als auch der Änderung genannt werden), ist lediglich das Datum der betreffenden Materialie zu nennen:

Beispiel: Stellungnahme BR zum Bericht SPK-S zur parlamentarischen Initiative (18.458) «Differenzbereinigungsverfahren bei Motionen» vom 20. Januar 2021, BBl 2021 138, 1 ff. (und nicht: Stellungnahme BR zum Bericht SPK-S zur parlamentarischen Initiative [18.458] «Differenzbereinigungsverfahren bei Motionen» vom 9. November 2020 vom 20. Januar 2021, BBl 2021 138, 1 ff.)

- Auf parlamentarische Debatten ist in den Fussnoten durch die Angabe hinzuweisen: AB [N/S] [Jahr], [Seite]

Beispiel: Votum Köppel, AB N 2017, 188 f.

Allfällige Funktionen sind in Klammer anzugeben:

Beispiel: Votum Sommaruga (BR), AB N 2015, 84 ff.

- Kommissionsprotokolle sind wie folgt zu zitieren:

Beispiel: Protokoll der Sitzung der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 24. August 2001, 38 ff.

- Beschlüsse sind unter Hinweis auf die Belegstelle in der Amtlichen Sammlung zu zitieren:

Beispiel: BB über die Änderung der Volksrechte vom 4. Oktober 2002, AS 2003 1949.

Bei der weiteren Verwendung wird ein Kurzzitat für die Botschaft sowie die Angabe der Belegstelle erwähnt.

Beispiel: BB Volksrechte (Fn. 3), AS 2003 1950.

- Im Bundesblatt publizierte Berichte sind wie folgt zu zitieren:

Beispiel: Aussenpolitischer Bericht 2013 vom 15. Januar 2014, BBl 2014 1055.

Bei der weiteren Verwendung wird ein Kurzzitat für die Botschaft sowie die Angabe der Belegstelle erwähnt.

Beispiel: Aussenpolitischer Bericht (Fn. 3), BBl 2014 1070.

9. Entscheide

Bundesgerichtsentscheide werden unter Angabe der ersten Seitenzahl und – wenn erforderlich – der genauen Belegstelle sowie der Erwägung zitiert.

Beispiel aus der amtlichen Sammlung: BGE 126 III 33, 35, E. 3.

Beispiel nicht publizierter Entscheide: BGer 4C.325/2005 (23. November 2005), E. 4.2.3.

Bundesverwaltungsgerichtsentscheide werden wie folgt zitiert:

Beispiel aus der amtlichen Sammlung: BVGE 2008/8, E. 10.5.

Beispiel nicht publizierter Entscheide: BVGer A-2619/2009 (29. November 2011), E. 4.3.

Bundesstrafgerichtsentscheide werden wie folgt zitiert:

Beispiel aus der amtlichen Sammlung: TPF 2009 179, 181 f., E. 4.2.

Beispiel nicht publizierter Entscheide: BStGer SK 2006.4 (22. August 2006), E. 6.2.3.

Entscheide kantonaler Gerichte werden jeweils unter Angabe des urteilenden Gerichts und der Belegstelle zitiert.

Beispiel: VGer ZH VB.2007.00156 (27. März 2008), E. 8 ff.

EGMR-Entscheide (ebenso: EKMR) werden einheitlich in Englisch oder Französisch und unter Angabe der massgeblichen Ziffer zitiert.

Beispiel: EGMR *Klass and others v. Germany*, 5029/71 (26. Oktober 2006), Ziff. 20.

EuGH-Entscheide werden einheitlich in Englisch oder Französisch und unter Angabe der massgeblichen Ziffer zitiert.

Beispiel: EuGH *Owusu ./ N.B. Jackson*, C-281/02 (1. März 2005), Ziff. 38 ff.

Entscheide ausländischer Gerichte sind entsprechend zu kennzeichnen und analog zu zitieren:

Beispiel: BGH XI ZR 192/97 (9. Juni 1998), NJW 1998, 2895 ff., 2896.

10. Internetquellen

Zitate aus dem Internet sind mit vollständiger Angabe der Internetadresse und Datum des Besuchs anzugeben, soweit dies sinnvoll erscheint.

Beispiel: <http://www.bag.admin.ch>, abgerufen am 28. Juni 2015.

Sofern der direkte Link sehr unübersichtlich ist, können die «Brotkrumen» angegeben werden.

Beispiel: www.edk.ch → Dokumentation → Offizielle Texte → Empfehlungen, abgerufen am 8. Januar 2016.

11. Nicht genannte Sonderfälle

Sollten beim Ausarbeiten des Beitrages Fälle auftreten, die hier nicht geschildert wurden, stehen wir gerne per E-Mail (herausgeber@ex-ante.ch) zur Verfügung. Ausserdem empfehlen wir für weitere Informationen auch:

- PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, *Juristisches Arbeiten*, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018.
- RAPHAEL HAAS/FRANZISKA MARTHA BESCHART/DANIELA THURNHERR, *Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit*, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018.
- Bundesgericht, Zitierregeln, abrufbar unter: <https://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-zitierregeln.htm>.